

Satzung und Jugendordnung des ISERLOHN SCHLEDDENHOFER BADE- u. SCHWIMMVEREIN e.V.

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.1973, 02.03.1982, 15.08.1997 und 09.04.2019; lt. Beschluss der Jugendversammlung vom 05.06.1973

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Iserlohn Schleddenhofer Bade- und Schwimmverein e.V.", nachfolgend "ISSV" genannt. Er hat seinen Sitz in Iserlohn. Der Verein ist im Jahre 1895 gegründet und bei dem Amtsgericht Iserlohn unter VR 502 in das Vereinsregister eingetragen. Er ist dem Deutschen Sportbund über die einzelnen Fachverbände angeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder unterliegen den Satzungen, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen der Verbände.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Gemeinnützigkeit und Zweck

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein verfolgt die Zwecke, das Schwimmen, den Schwimm- / Wasserballsport und andere Sportarten zu fördern und zu pflegen. Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport. Der Verein betreibt zu diesem Zwecke eine eigene Sportanlage.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden.
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes.
- die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- durch die Förderung einer außersportlichen Jugendarbeit.
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4

Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Anmeldung geschieht durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

§ 6

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Minderjährige sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Beitragspflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Verein verleiht durch den Vorstand an Mitglieder, die

- dem Verein 25 Jahre angehören, die silberne Vereinsnadel.
- dem Verein 40 Jahre angehören, die goldene Vereinsnadel.
- dem Verein 50 Jahre angehören, die Ehrenmitgliedschaft.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch freiwilligen Austritt.
- durch Streichung von der Mitgliederliste.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Zahlungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Rückgabe von Vereinseigentum. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nicht möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Er ist endgültig. Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied bei Abmeldung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet.

§ 9

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte und Ansprüche.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 10

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser muss von einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen außerdem eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand beschließt.

Neben dem Jahresbeitrag können außerdem bei Bedarf Eintrittsgelder, Abteilungs- und Spartenbeiträge, Kursgebühren sowie Hallenbenutzungsgebühren erhoben werden. Einzelheiten des Beitragswesens, im Speziellen die Höhe der Beiträge und Gebühren, regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Im Übrigen ist der Verein befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

V. Rechte und Pflichten

§ 11

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Das Wahl- und Stimmrecht.
2. Anträge in der Versammlung zu stellen und zu vertreten.
3. Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

§ 12

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Sich mit den Satzungen des Vereins vertraut zu machen und diese einzuhalten.
2. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Die Interessen des Vereins zu vertreten.

Für die Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen des § 6 und die Jugendordnung des Vereins.

VI. Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Fachausschüsse.

A. Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger“. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor einer Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, soweit es das Vereinsinteresse erfordert. Insbesondere muss sie einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in gleicher Form wie bei der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen)

- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Der Vorstand führt für die Durchführung von Wahlen des Vorstandes eine Liste der Kandidaten. Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt ist dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und des Amtes, für das kandidiert wird, anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine weiteren Kandidaturen mehr zulässig.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des
- Geschäftsführers
- Neuwahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes und
- Anträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und
- die Auflösung des Vereins

§ 15

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung über

Beschlüsse und bei Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten bzw. der / des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Versammlung unter 50% der in die Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder absinkt.

B. Vorstand und Beirat

§ 16

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten,
- b) der / dem I. Vorsitzenden,
- c) der / dem II. Vorsitzenden,
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- e) der Schriftwartin / dem Schriftwart,
- f) der sportlichen Leiterin / dem sportlichen Leiter,
- g) der Fachwartin / dem Fachwart Werbung und Presse,
- h) der Jugendwartin / dem Jugendwart.

Je zwei der Vorstandsmitglieder zu a), b), c) und d) gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit. Wird gemäß §181 BGB ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied abgeschlossen, so vertreten gemäß §34 BGB ausschließlich die übrigen Vorstandsmitglieder die Belange des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- die Einstellung und Entlassung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern.

- die Verwaltung des vereinseigenen Freibades mit entsprechenden Gebäuden sowie die Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins.
- die Erstellung der Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand zur Abarbeitung spezieller Vereinsaufgaben weitere Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Dies erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ebenfalls durch Beschluss können Abteilungen wieder aufgelöst werden. Ein Anspruch auf Begründung oder Auflösung einer Abteilung besteht nicht.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- die Durchführung und Überwachung des gesamten Vereins- und Übungsbetriebes, eingeschlossen Wettkämpfe, Spiele, Spielrunden und Veranstaltungen, im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2.
- die Mitwirkung bei der Beratung in wesentlichen Finanzangelegenheiten.
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Führung der Verwaltungsgeschäfte.

Er besteht aus:

- a) der Fachwartin / dem Fachwart für Inventar und Liegenschaften
- b) der Fachwartin / dem Fachwart gesellschaftliche und soziale Belange
- c) der Fachwartin / dem Fachwart Schwimmen
- d) der Fachwartin / dem Fachwart Wasserball
- e) der Fachwartin / dem Fachwart Breitensport
- f) der Fachwartin / dem Fachwart juristische Belange
- g) der Fachwartin / dem Fachwart steuerliche Belange

Der Beirat hat das Recht, sich vom Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte berichten zu lassen. Die Unterrichtung soll möglichst halbjährlich erfolgen. Der Vorstand soll in wichtigen Fällen vor einer Entscheidung die Meinung des Beirats oder der zuständigen Ausschüsse einholen.

Mindestens zwei Mitglieder des Beirats können vom I. Vorsitzenden die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat fordern.

§ 18

Der Vorstand und der Beirat, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden nach folgendem Plan statt:

Im 1. Jahr:

- a) der/die II. Vorsitzende
- b) der/die Schatzmeister/in
- c) der/die Fachwart/in gesellschaftliche und soziale Belange
- d) der/die Schriftführer/in

Im 2. Jahr:

- a) der/die I. Vorsitzende
- b) der/die Fachwart/in für Inventar und Liegenschaften
- c) der/die Fachwart/in Schwimmen
- d) der/die Fachwart/in Breitensport
- e) der/die Fachwart/in juristische Belange

Im 3. Jahr:

- a) der/die Präsident/in
- b) der/die Fachwart/in Werbung und Presse
- c) der/die sportliche Leiter/in
- d) der/die Fachwart/in Wasserball
- e) der/die Fachwart/in steuerliche Belange

Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung (§ 21). Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

C. Ausschüsse

§ 19

Ständige Ausschüsse sind:

- a) Der Sportausschuss

- b) der Schwimmausschuss
- c) der Wasserballausschuss
- d) der Jugendausschuss

Weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben können von Fall zu Fall vom Vorstand bestellt werden. Zu jeder Ausschusssitzung ist ein Mitglied des Vorstandes einzuladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zuzustellen.

§ 20

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem sportlichen Leiter als Vorsitzenden und den Fachwarten für Schwimmen, Wasserball, Breitensport und Jugend.

Der Schwimmausschuss setzt sich zusammen aus dem Fachwart für Schwimmen als Vorsitzenden und bis zu vier Sachbearbeitern, die vom Schwimmwart vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden.

Der Wasserballausschuss setzt sich zusammen aus dem Fachwart Wasserball als Vorsitzenden und bis zu vier Sachbearbeitern, die vom Wasserballwart vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden.

Der Jugendausschuss wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 21

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend kann sich selbstständig führen und verwalten im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

VII. Kassenprüfer

§ 22

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl kann erst nach fünf Jahren erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane zu überwachen. Sie sind

verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Kassen zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

VIII. Satzungsänderungen

§ 23

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer deswegen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

IX. Auflösung

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Schwimmsports.

§ 26

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **09.04.2019** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, den 9. April 2019

Jugendordnung des ISERLOHN SCHLEDDENHOFER BADE- u. SCHWIMMVEREIN e.V.

Name und Sitz

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des **Iserlohn Schleddenhofer Bade- und Schwimmverein e.V.** Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt (§§ 13, 19 und 21 der Satzung).

Name und Aufgabe

§ 2

Die "ISSV-Jugend" ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins. Sie ist ein Organ des Vereins.

Zweck

§ 3

Die "ISSV-Jugend" verpflichtet sich insbesondere der:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- Zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung.

Im Übrigen gilt § 3 der Satzung des ISSV.

§ 4

Die Jugend verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel.

Mitglied

§ 5

Mitglieder der "ISSV-Jugend" sind alle Jugendlichen des Vereins.

Organe

§ 6

Die Organe der "ISSV-Jugend" sind

- a) die Jugendversammlung (§ 13 der Satzung des ISSV)
- b) der Jugendausschuss (§ 19 der Satzung des ISSV)

Jugendversammlung

§ 7

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der "ISSV-Jugend". Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Wahl des Jugendwarts und der Jugendausschussmitglieder,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Aufstellung und Änderung der Jugendordnung.

§ 8

Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Jugendmitglieder und die Jugendausschussmitglieder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) des Vereins. Den Vorsitz führt der Jugendwart.

§ 9

Die ordentliche Jugendversammlung soll möglichst vor der Jahreshauptversammlung des ISSV stattfinden. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss, wenn die Jugendversammlung keine Regelung getroffen hat.

§ 10

Auf Antrag von mindestens 15 Jugendmitgliedern des ISSV oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11

Der Jugendausschuss lädt zur Jugendversammlung und zur außerordentlichen

Jugendversammlung durch Bekanntmachung in den Übungsstunden, durch Aushang in den Vereinskästen und innerhalb des vereinseigenen Freibades ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12

Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 13

Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des ISSV zuzuleiten.

§ 14

Zu jeder Jugendversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes des ISSV einzuladen.

Jugendausschuss

§ 15

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und bis zu sechs Sachbearbeitern. Der Jugendwart wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Sachbearbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf gem. § 18 der Satzung des ISSV der Bestätigung durch den Vorstand. Der Jugendausschuss kann sich entsprechend des § 18 der Satzung des ISSV selbst ergänzen.

§ 16

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ISSV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 17

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des Vereins zuzustellen. Zu jeder Sitzung des Jugendausschusses ist ein Mitglied des Vorstandes einzuladen.

§ 18

Der Jugendwart vertritt die "ISSV-Jugend".